

Satzung

1. TanzSportZentrum
Nienburg e.V.



§1 [Name und Sitz]

- (1) Der Verein hat den Namen 1. Tanz Sport Zentrum Nienburg e.V. und seinen Sitz in 31582 Nienburg eingetragen. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 130418 beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes NTV, Fachverband im Landessportbund Niedersachsen
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 [Zweck, Aufgaben und Grundsätze]

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzens als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach und fachgerechte Ausübung vom Tanzsport für den Wettbewerb.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern verwirklicht.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tanzsports.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 [Mitgliedschaft]

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen,
- außerordentlichen,
- fördernden bzw. passiven und
- Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich aktiv am Tanzsport beteiligen und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich am Tanzsport beteiligen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:

(4) Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(5) Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende

(6) Passive Mitglieder sind Personen die durch ihre Beitragsleistung den Verein fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Dauer der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§4 [Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft]

(1) Alle Mitglieder haben das Recht Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Trainings- und Nutzungspläne zu nutzen.

(2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

d) den monatlichen Beitrag zu entrichten. Er wird durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vierteljährlich eingezogen. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und –erhebung.

e) über die Höhe des Beitrags in der Mitgliederversammlung mitzubestimmen.

§5 [Erwerb der Mitgliedschaft]

Anträge zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied sind auf vorgedruckten Formblättern an den Vereinsausschuss zu richten. Dieser beschließt über Aufnahme oder Ablehnung in geheimer Abstimmung (Ballotage) durch Beschluss. Voraussetzung für die Aufnahme ist Einstimmigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Vereinsausschusses gilt nur, wenn dieser vollzählig ist. Die Ablehnung der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht statthaft.

§6 [Beendigung der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§7)
- c) durch Tod

(2) Der Austritt eines Mitgliedes hat durch Erklärung an den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Bis zu diesem Tage sind die laufenden Beiträge und Gebühren zu zahlen.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§7 [Ordnungsbefugnisse des Vorstands]

(1) Mitglieder die den Beitrag für mindestens ein Vierteljahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichten, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Gegen Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, seinen Interessen oder Beschlüssen zuwiderhandeln bzw. gegen die Satzung verstoßen, hat der Vorstand in Absprache mit dem Vereinsausschuss einzuschreiten.

(3) Der Vorstand kann

- a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen
- b) ein Verbot für die Teilnahme an Turnieren aussprechen
- c) das Mitglied aus dem Verein ausschließen

(4) Gegen Entscheidungen des Vorstands nach §7 dieser Satzung kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

(5) Ein aufgrund des Vorstandsbeschlusses nach §7 aus dem Verein ausscheidendes Mitglied kann nach seinem Ausscheiden Ansprüche auf Auszahlung aus dem Vereinsvermögen nicht stellen. Das gleiche trifft für einen freiwilligen Austritt nach §6 dieser Satzung zu.

§8 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§9 [Der Vereinsvorstand]

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Rechtsgeschäfte dürfen nur bei Mehrheitsbeschluss des BGB Vorstandes durchgeführt werden.

Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.

§10 [Der Vereinsausschuss]

(1) Dem Vereinsausschuss gehören die folgenden Personen an:

- der Vereinsvorstand
- Sportwart
- Jugendwart
- Veranstaltungswart
- Öffentlichkeitswart

(2) Der Vereinsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gemäß §5, §7 Abs 2, §14 und die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§11 [Die Mitgliederversammlung]

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils bis spätestens zum 30. April statt.

(2) Jedes Mitglied, das seine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein erfüllt und sein 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme und kann nur in Person abstimmen.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht statthaft.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Mitteilung der vom Vorstand aufgestellten, vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Zusatzanträge zur Tagesordnung können nur bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind kurz zu begründen. Anträge, die nicht auf diese Art und Weise angezeigt worden sind, können von der Erörterung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache ausgeschlossen werden. Die endgültige Tagesordnung wird von der Versammlung festgestellt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf den schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

(9) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt für 2 Jahre. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein, Wiederwahl nicht zulässig.

(11) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr und unmittelbar vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§12 [Jugendversammlung]

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jugendversammlung einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jugendversammlung einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- (5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des §11 Abs. 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§13 [Verbindlichkeit von Ordnungen des dt. Tanzsportverbandes e.V.]

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnungen
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§14 [Ordnungen]

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung, Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.
Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereinsausschusses beschlossen. Darüber hinaus ist der Vereinsausschuss berechtigt, weitere Ordnungen zu erlassen.
- (2) Die Ordnungen und deren Änderungen haben Gültigkeit bis sie durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§15 [Auflösung des Vereins]

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder vertreten sind. Für den Fall, dass nicht $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigter Mitglieder vertreten sind, beschließt eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

- an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat oder
- an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 [Inkrafttreten]

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Februar 2003 beschlossen worden.

Nienburg, Februar 2003

Beitragsordnung 1. TSZ Nienburg e.V.

Gültig ab 01. Mai 2003

Ordentliche Mitglieder aktiv in :

Einer Gruppe:	14,10 Euro / Monat
Zwei Gruppen:	16,70 Euro / Monat
Drei Gruppen:	19,30 Euro / Monat
Vier Gruppen:	21,90 Euro / Monat

Außerordentliche Mitglieder aktiv in:

Einer Gruppe:	11,50 Euro / Monat
Zwei Gruppen:	14,10 Euro / Monat
Drei Gruppen:	16,70 Euro / Monat
Vier Gruppen:	19,30 Euro / Monat

Passive Mitglieder: 6,40 Euro / Monat

Aktive Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aktiv in

Einer Gruppe:	9,00 Euro / Monat
Zwei Gruppen:	11,60 Euro / Monat
Drei Gruppen:	14,20 Euro / Monat
Vier Gruppen:	16,80 Euro / Monat

Passive Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:

3,90 Euro / Monat

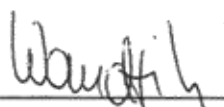
Ballettgruppe:

Da die Mitglieder der Ballettgruppen die Trainer direkt bezahlen fallen als Vereinsbeitrag nur die passiven Mitgliedsbeiträge (3,90 Euro / 6,40 Euro) an.

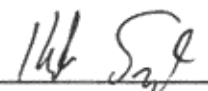
Steigt ein ordentliches Mitglied in die Ballettgruppe ein, fallen keine zusätzlichen Kosten an.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister